

Inhaltsverzeichnis

Zur sog. Doppelberufstheorie des BGH und der anderen deutschen Gerichte – Keine Auswirkungen auf die Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI	1
A. Einleitung	1
B. Rechtsprechung der Sozialgerichte zur sog. Doppelberufstheorie	1
C. § 46 BRAO versus § 32 RRAO	3
D. Verfassungswidrigkeit der Doppelberufstheorie	4
E. Fazit	5
Unzulässige Fixierung des anwaltlichen Berufsbildes durch die DRV Bund	7
A. Tätigkeitsbezug des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI	7
I. Begriffsabgrenzung – „berufsspezifisch“ oder „berufstypisch“?	7
II. Maßgeblichkeit der Tätigkeit des Befreiungswilligen	10
B. Wortlaut und Zweck des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI	10
C. Verfassungsrechtliche Bedenken	12
I. Unbedingte, normgleiche Anwendung und Kumulation der „vier Merkmale“	13
II. Berufsbildfixierung durch DRV Bund und die Sozialgerichte – ein Grundrechtseingriff	14
III. Keine Rechtfertigung der „vier Merkmale“	17
1. Fehlende Gesetzesgrundlage	17
2. Willkürliche Befreiungspraxis der DRV Bund	18
D. Weiteres Positivbeispiel aus der Rechtsprechung	20
I. Zutreffender Ansatz der 31. Kammer des SG Köln - Orientierung am Gesetz	20
II. Wegweisende Feststellung des SG Köln	21
III. Schwächen der Entscheidung des SG Köln	22
E. Fazit	22
„Neues“ zur Auslegung des Begriffs der anwaltstypischen Tätigkeit	25
A. Definition der rechtsanwaltstypischen Tätigkeit	25
I. Bestimmung der berufstypischen Betätigung i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI durch die DRV Bund	25

II. Rechtsprechung und Literatur zur Anwendbarkeit der vier Befreiungskriterien der DRV Bund	28
III. Begriff der Rechtsbesorgung als zentraler Begriff zur Bestimmung des anwaltlichen Berufsbildes.....	31
1. Merkmal der Rechtsgestaltung nur ein entbehrlicher Ausschnitt des Begriffs der Rechtsbesorgung	33
a) Definition des Begriffs der Rechtsgestaltung.....	33
b) Begriff der Rechtsverwirklichung.....	34
2. Rechtsentscheidung oder („bloße“) Weisungsfreiheit?	36
a) Begriff der Rechtsentscheidung und seine Definition durch die DRV Bund	36
b) Rechtsentscheidungsmerkmal der DRV Bund und das anwaltliche Berufsbild	37
c) Weisungsfreie Berufsausübung zur Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit	38
B. Tätigkeit von Rechtsanwälten in Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften (WP-/StBG).....	40
I. Besonderheiten der Tätigkeit der bei WP-/StBG angestellten Rechtsanwälte.....	40
II. Steuerberatung als Ausschnitt der Tätigkeit des Rechtsanwalts..	43
III. Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den bei anwaltlichen Arbeitgebern beschäftigten Rechtsanwälten und zu den bei WP-/StBG angestellten Steuerberatern	45
C. Ausblick: Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts	47
D. Zusammenfassung und Fazit	49
Prüfungsgegenstand des Tatbestandsmerkmals „wegen der“ in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI – Zugleich Besprechung der Urteile des LSG Essen vom 07.05.2013, Az. L 18 R 170/12 und Az. L 18 R 1038/11	51
A. Einleitung	51
B. Zusammenspiel des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und des Kammerrechts der sog. freien Berufe	52
I. Maßgeblichkeit des Berufskammer- und Versorgungsrechts.....	52
II. Uneinheitliches, asynchrones Berufskammer- und Versorgungsrecht	53

III. Keine Kausalbeziehung zwischen Beschäftigung und Pflichtmitgliedschaft erforderlich	55
C. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und das anwaltliche Berufskammerrecht	56
I. Unbeschränkte Rechtsanwaltszulassung.....	57
II. Künstliche Aufspaltung des Anwaltsberufs durch das LSG Essen - Erfordernis einer klarstellenden gesetzlichen Regelung für den Syndikus.....	57
III. Umfassender Ausschluss angestellter Rechtsanwälte von der Befreiung.....	59
IV. Eigenwillige „Korrektur“ durch das LSG Essen	59
V. Beschäftigungsneutrales anwaltliches Berufskammer- und Versorgungsrecht.....	62
VI. Beschränkung der Rechtsanwaltskammern auf die Vereinbarkeitsprüfung.....	64
D. Befreiungsfähigkeit mit dem Kammerberuf vereinbarer Tätigkeiten – Voraussetzungen	65
I. Steuerberater: Pflichtmitglieder ihrer Kammern kraft Ausübung einer mit dem Steuerberaterberuf vereinbaren Tätigkeit	65
II. Ärzte und Apotheker: In der Forschung, Lehre und Verwaltung tätige Berufsträger als Pflichtmitglieder ihrer Kammern.....	67
III. Rechtsanwälte: Reichweite der kraft Zulassung begründeten Kammermitgliedschaft.....	69
1. Keine dem Steuerberater vergleichbare Berufsausübungsbeschränkungen für den Rechtsanwalt.....	70
2. Erstreckung der Kammermitgliedschaft auf atypische Anwaltstätigkeit – Syndikusanwälte und die Berufsaufsicht.....	71
3. Kammermitgliedschaft und anwaltliche Unabhängigkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BRAO – Unabhängigkeit nur eine solche vom Staat.....	72
4. Kammermitgliedschaft und die Vertretungsbeschränkung in § 46 Abs. 1 BRAO	73
IV. Grenzen der Kammerberufsausübung und Maßstäbe für die inhaltliche Abgrenzung befreiungsfähiger von nicht befreiungsfähigen Beschäftigungen	75
E. Zusammenfassung.....	76

F. Fazit	79
Zur Vereinbarkeit der syndikusanwaltlichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 mit Verfassungsrecht – Anregungen für eine Verfassungsbeschwerde	81
A. Einleitung	81
B. Prüfungsmaßstab bei Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen.....	83
C. Verletzung von Grundrechten – Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)	84
I. Syndikusanwaltliche Tätigkeit und Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.....	84
II. Eingriffe in das Berufsrecht	86
1. Die grundrechtswesentlichen Rechtssätze des BSG.....	86
2. Eingriffe in die Berufsausübungs- und Berufswahlfreiheit	87
<i>a) Berufsbildfixierung durch das BSG</i>	<i>88</i>
<i>b) Anordnung der doppelten Beitragspflicht.....</i>	<i>88</i>
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	90
1. Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes	90
<i>a) Kein ausdrückliches gesetzliches Beschäftigungsverbot für den Rechtsanwalt</i>	<i>91</i>
<i>b) Überschreitung der richterlichen Rechtsfortbildungskompetenz – eingeschränkte Kontrolle durch das BVerfG</i>	<i>91</i>
<i>aa) Verfassungsrechtliche Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.....</i>	<i>92</i>
<i>bb) Keine gesetzesfreie Rechtsfortbildung</i>	<i>93</i>
<i>cc) Der Zweitberufsbeschluss des BVerfG.....</i>	<i>93</i>
<i>dd) Vorrang des Gesetzes in § 46 Abs. 1 BRAO und §§ 1 - 3 BRAO.....</i>	<i>94</i>
(1) Überschreitung der Wortlautgrenze des § 46 Abs. 1 BRAO ...	95
(2) Unzulässige Erweiterung des Grundrechtseingriffstatbestandes in § 46 Abs. 1 BRAO über die „Gewährleistungsvorschriften“ der §§ 1 und 3 BRAO.....	96
(a) Gewährleistungen in §§ 1 und 3 BRAO – keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur selbständigen Berufsausübung	97

(b) Rechtsanwaltsberuf als „freier Beruf“ i.S.d. § 2 Abs. 1 BRAO.....	97
(3) Fazit: Kein Verbot abhängiger Beschäftigung für den Rechtsanwalt – Anforderungen an die Darlegung und den Beweis einer berufsrechtswidrigen Bindung	98
ee) <i>Keine Berufsbildfixierung kraft historischer Auslegung</i>	99
(1) Grundsätze und Grenzen der historischen Auslegung	99
(2) Unbeachtlichkeit der Vorstellungen des Rechtsausschusses des Bundestages aus dem Jahr 1994.....	100
(3) Die Genese des forensischen Vertretungsverbots in § 46 Abs. 1 BRAO – Ausdruck eines Interessenausgleichs zwischen freier Anwaltschaft und Syndikusanwälten	101
ff) <i>Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Beschäftigungsverbotsregelung – Wesentlichkeitstheorie</i>	102
gg) <i>Folgen für die Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.</i> 104	
(1) Gebotene Orientierung am anwaltlichen Berufsrecht	104
(2) Unzulässigkeit und Untauglichkeit der Abgrenzung anwaltlicher von nichtanwaltlicher Tätigkeit über die Weisungsgebundenheit .	105
(a) Grundsätzliche Weisungsbindung des Rechtsanwalts	105
(b) Keine gesetzliche Verpflichtung zur weisungsfreien Berufsausübung.....	105
(c) Keine ausreichende Trennschärfe des Merkmals der Weisungsbindung.....	106
(d) Allein Abgrenzung selbständiger von abhängiger Beschäftigung über die Weisungsbindung möglich	106
2. Zwischenergebnis zu C.III.1	107
3. Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Berufsfreiheit	108
a) <i>Gesetzesgrundlage</i>	108
b) <i>Legitimer Zweck – Gemeinwohlziele</i>	108
c) <i>Fragliche Eignung des Vertretungsverbots zum Schutz der Rechtspflege</i>	109
aa) <i>Schutz der Rechtspflegeinteressen durch Beschränkung ihrer anwaltlichen Wahrnehmung oder doch Konkurrenzschutz?!</i>	109

<i>bb) Die Tätigkeit des Unternehmensanwalts im Dienste der Rechtspflege – Der Syndikusanwalt ist kein bloßer Titularanwalt ...</i>	110
<i>cc) Keine spezifische Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikus.....</i>	111
<i>d) Keine Erforderlichkeit des Tätigkeitsverbots – ausreichender Schutz durch das Berufsrecht und die Berufsaufsicht</i>	113
4. Zwischenergebnis zu C.III.3.....	115
5. Verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz	115
<i>a) Verhältnis zur Berufsfreiheit</i>	115
<i>b) Betroffenheit des Art. 3 Abs. 1 GG</i>	116
<i>aa) Relevante Vergleichsgruppen und Vergleichsmerkmale</i>	117
(1) Vergleichbarkeit von Status, Qualifikation und Erwerbsbiographien.....	117
(2) Vergleichbarkeit der Berufsinhalte und der Berufsausübung .	118
(3) Vergleichbarkeit nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB IV.....	119
(4) Vergleichbarkeit der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses – Unerheblichkeit der Berufsrechtsbindung des Arbeitgebers	119
(5) Unzulässige Differenzierung nach der Erforderlichkeit der Rechtsanwaltszulassung zwischen den Vergleichsgruppen.....	120
<i>bb) Rechtlich relevante Ungleichbehandlung</i>	122
<i>c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung</i>	123
<i>aa) Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege</i>	124
<i>bb) Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung – Berufsbildabgrenzung über Berufsinhalte.....</i>	124
(1) Die Befreiungsvorschrift im Spannungsfeld zwischen Ausnahmeregelung und Gewährleistung der Berufsfreiheit.....	125
(2) Weniger eingriffsintensive Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI – Interessenausgleich zwischen Berufsfreiheit i.V.m. dem allgemeinen Gleichheitssatz und Schutz der Rentenversicherung.	126
D. Fazit und Ausblick	127